

Nr. 11.

Amts-Blatt

Stuttgart,
10. Mai
1917.

des Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.

Inhalt: 42) Abänderung der Ministerialverfügung vom ^{1. Sept. 1899}/_{9. Febr. 1909} über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. 43) Ersätze für Arbeiten der Bezirksgeometer.

42) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend

Abänderung der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom
^{1. September 1899}/_{9. Februar 1909} **über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster.**

Vom 18. April 1917. (Reg.Bl. S. 17.)

Nachdem durch die Ziffer I der R. Verordnung vom 27. März 1917, betreffend Abänderung der Königlichen Verordnung vom ^{28. März 1899}/_{13. Januar 1909} über die Gebühren der öffentlichen Feldmesser (Reg.Bl. S. 13), das Taggeld der öffentlichen Feldmesser auf 11 *M* festgesetzt worden ist, wird der gemäß § 54 letzter Absatz der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. September 1899, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Reg.Bl. S. 667), in der Fassung der Verfügung dieser Ministerien vom 9. Februar 1909, betreffend Abänderung der erstgenannten Verfügung (Reg.Bl. S. 26), der Berechnung des Ersatzes für die Arbeiten der Fortführungsbeamten zu Grunde zu legende einheitliche Taggeldsatz mit Wirkung vom 1. Mai 1917 ab auf den Betrag von 11 *M* bestimmt.

Schmidlin. Fleischhauer. Pistorius.

43) Erlaß des Steuerkollegiums Abt. f. direkte Steuern vom 4. Mai 1917, betreffend

Ersätze für Arbeiten der Bezirksgeometer.

[3471]

An die Oberämter, Kameralämter, die Stadtdirektion und das Hauptsteueramt Stuttgart.

Vorstehende Verfügung der R. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 18. April 1917 (Reg.Bl. S. 17) haben die zuständigen Oberämter und die Stadtdirektion Stuttgart durch Ausfolge eines Amtsblatts den Bezirksgeometerstellen zur Nachachtung und den Gemeinden zur Kenntnisaufnahme zuzustellen.

Die erforderliche Anzahl von Amtsblättern wird den Oberämtern und der Stadtdirektion übergeben werden.

Tischer.